

oder der Hauptvorberathung (beziehentlich zweiten Berathung § 12), Vornahme jener (§ 11) und dieser (§ 12) in derselben Sitzung, Verweisung auch solcher Angelegenheiten, welche schon in Deputationen vorberathen sind (§ 13 Abs. 2), zur Hauptvorberathung (§ 12) u. s. w. von der Kammer unter Zulassung vorheriger Diskussion beschlossen werden, wenn nicht 10 Mitglieder widersprechen oder dagegen stimmen (vergl. L.-D. § 39).

Von den Vorschriften des ersten Absatzes des § 30, des siebenten Absatzes des § 32 und von der Schlußbestimmung des zweiten Absatzes des § 37 darf jedoch nur dann abgewichen werden, wenn die Kammer dies einstimmig beschließt."

Also wir können von dieser einschlagenden Bestimmung der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht 10 Mitglieder widersprechen. Wollen wir die Sache heute erledigen, so müssen wir dessen sicher sein, ob nicht 10 widersprechende Mitglieder vorhanden sind. Ich werde daher die Frage an die Kammer richten, ob sie einverstanden ist mit der Erledigung der Sache für heute und somit in diesem einzelnen Falle mit der Abweichung von der Geschäftsordnung. Ich frage also, ob man mit dem von mir bezeichneten Verfahren einverstanden ist? — Das ist einstimmig der Fall. Nun bitte ich die Ständische Schrift zu verlesen.

(Geschieht durch Sekretär Ahnert.)

Ich habe zu fragen, ob man mit dieser Ständischen Schrift und mit der schon bezeichneten Abweichung von der Geschäftsordnung einverstanden ist? — Das ist einstimmig der Fall.

(Nr. 196.) Druckeremplare einer Petition des approbirten Arztes v. Dieskau in Rübenu und Genossen um Erbauung einer Eisenbahn von Grünthal nach Rübenu und Ortstheil Niedernachschung.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 197.) Druckeremplare einer Petition der städtischen Kollegien zu Aue um Bewilligung einer Staatsbeihilfe für die städtische Realschule daselbst.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 198.) Druckeremplare einer Petition der entlassenen Wächter der Königl. Polizeidirektion zu Dresden um Gewährung einer laufenden Unterstützung.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 199.) Druckeremplare einer Gegenpetition des Kirchen- und Schulvorstandes zu Hartenstein auf die Petition des Gemeinderaths zu Wildbach und Genossen um Aufhebung des § 11 des Parochiallastengesetzes.

Präsident: Zu vertheilen.

(Nr. 200.) Anzeige der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die für unzulässig erklärte Beschwerde

der Auguste Emilie verheh. Schell in Zwickau über Polizeiorgane.

Präsident: Bewendet bei der gedruckt zu vertheilenden Anzeige.

(Nr. 201.) Antrag zum mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Beschwerde des Johann Andreas Robig in Weiffensels wegen Rechtsverweigerung und Rechtsbeugung in Erbschaftsachen.

Präsident: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 202.) Antrag zum mündlichen Bericht derselben Deputation über die Petition des Stationsassistenten Ludwig Ferdinand von der Planitz in Dresden, Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln aus Billigkeitsgründen betr.

Präsident: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

Wir treten nun in die Tagesordnung ein.

(Vizepräsident Georgi bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Es steht auf der Tagesordnung:

1. Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 3, die Weiterführung der Reform der direkten Steuern betr.

und als zweiter Gegenstand:

2. Allgemeine Vorberathung über das Königl. Dekret Nr. 5, den Entwurf eines Gesetzes über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu den Alterszulagen derselben betr.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Vizepräsident Georgi.

Vizepräsident Georgi: Ich möchte an den Herrn Präsidenten das Ersuchen richten, die Verhandlung über Punkt 1 und 2 der Tagesordnung zu verbinden. In dem Königl. Dekret Nr. 3, welches den ersten Punkt unserer Tagesordnung bildet, werden eine Reihe von neuen Steuern postulirt, und in dem Dekret Nr. 5, dem zweiten Punkt unserer Tagesordnung, wird über die Verwendung eines Theils dieser Steuern disponirt. Es liegt auf der Hand, daß es gar nicht möglich ist, zu dem einen Stellung zu nehmen, ohne auch Stellung zu nehmen zu dem andern. Es ist von wesentlichstem Einfluß, in welcher Weise die neu einzuführenden Steuern verwendet werden sollen, um sich schlüssig zu machen, ob und in welchem Umfange man die neuen Steuern überhaupt bewilligen will. Ich glaube daher, daß mein